

A close-up photograph of several vibrant red poppies with dark, textured centers. The petals are layered and show some natural wear and tear. The background is a soft, out-of-focus green, suggesting foliage.

Herzlich  
Willkommen!

**21. Juni 2020:  
Umsetzung des BTHG in Hessen**

***DIE LINKE.***

Fraktion im Landeswohlfahrtsverband Hessen

# Fraktion DIE LINKE. in der Verbandsversammlung des LWV

- LWV bleibt überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe in Hessen \* Gleiche Bedingungen in allen Regionen \* Gegen Rotstift und Ausrichtung an Wirtschaftlichkeit
- Neuorientierung nach dem Tod von Wolfgang Schrank
- Demokratisierung des LWV \* Politische Debatten im LWV \* (In-)Transparenz
- AfD Anfrage im Bundestag \* LWV scheut Auseinandersetzung
- Umsetzung des BTHG: Selbständiger Fachbereich Sozialplanung \* Budget für Assistenz
- LWV braucht strategische Ziele \* Haushaltsdebatte
- Erhalt und Ausbau der Gedenkstätten Hadamar und Kalmenhof
- Besuche bei Einrichtungen, Leistungserbringern, EUTB-Büros
- Öffentlichkeitsarbeit

# Bundesteilhabegesetz BTHG

Verabschiedet wurde das BTHG bereits im Jahr 2016.

Damit soll die Bundesdeutsche Gesetzgebung den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.

Als Ziel wurde erklärt: Die Eingliederungshilfe soll aus dem Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen. Kosten sollen durch „Verbesserungen“ in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gebremst werden.

## Stufe 1 - 1.1.2017 in Kraft getreten

Änderungen im Schwerbehindertenrecht (Mitwirkung von Beschäftigten in WfMB) \* Höhere Freibeträge beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, Arbeitsförderungsgeld wurde angehoben.

## Stufe 2 - 1.1.2018 in Kraft getreten

Neues Vertragsrecht bei der Eingliederungshilfe \* Vorgaben des Gesetzgebers zum neuen Gesamtplanverfahren: Hilfe-Ermittlung durch Träger der Eingliederungshilfe, orientiert am ICF \* Änderungen bei Teilhabe am Arbeitsleben (Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern, Budget für Arbeit)

# Bundesteilhabegesetz BTHG

## Stufe 3 – ab 2020

Die Eingliederungshilfe wird umfassend neu im SGB IX geregelt.

Fachleistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel) und existenzsichernde Leistungen (z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, KdU) werden getrennt. Existenzsichernde Leistungen sollen durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert werden, so wie das auch bei Menschen ohne Behinderung gehandhabt wird. Der LWV bezahlt ausschließlich die Fachleistungskosten.

Existenzsichernde Leistungen (Lebenshaltung, KdU) müssen Leistungsberechtigte aus der Rente, dem Vermögen oder aus der Grundsicherung bezahlen. Es muss ein Girokonto eingerichtet werden.

Es wird nicht mehr zwischen stationär, teilstationär und ambulant unterschieden.

Das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege wird neu geordnet.

Erhöhung der Freibeträge bei Einkommen und Vermögen. Das Partnereinkommen und Partnervermögen wird nicht mehr herangezogen.

## Stufe 4 - ab 2023

In der letzten Reformstufe wird der Zugang zur Eingliederungshilfe neugestaltet. Dabei wird der leistungsberechtigte Personenkreis neu bestimmt.

# Umsetzung des BTHG in Hessen

## Träger der überörtlichen Eingliederungshilfe: LWV Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Umsetzung des BTHG) vom 15. Mai 2018

## Umsetzung-Stufenplan des LWV

Stufe 1: Start des Gesamtplanverfahrens in den Kreisen Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf und Bergstraße

Stufe 2: Die Kreise Schwalm-Eder, Vogelsberg und Hochtaunus

Stufe 3: Lahn Dill und Gießen

Stufe 4: Offenbach, Main-Taunus, Groß-Gerau, Odenwald und Limburg-Weilburg

Stufe 5: Frankfurt und Main-Kinzig

Stufe 6: Kassel, Darmstadt, Rheingau-Taunus und Hersfeld-Rothenburg

Stufe 7: Wiesbaden, Wetterau, Fulda und Werra-Meißner

Mit den Kreisen/Städten werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. In den Kreisen werden Büros des LWV eröffnet, um wohnortnah ansprechbar zu sein. Auch soll der Sozialraum in die Arbeit einbezogen werden. Für die wohnortnahe Präsenz sind bisher 146,9 Stellen nötig.

# Umsetzung des BTHG in Hessen

Träger der örtlichen Eingliederungshilfe: Kreise und kreisfreie Städte

**Lebensabschnittsmodell** regelt die Zuständigkeit:

Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis zum Ende der Schulausbildung: **Kreise / Städte**

Lebenszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze: **LWV**

Auf Antrag (3 Monatsfrist) ab Erreichen der Regelaltersgrenze : **Kreise / Städte**

Die Umsetzung erfordert also die Übergabe von Akten/Unterlagen zwischen LWV und Kreisen/Städten.

Bei Zuständigkeitssteitigkeiten: Örtliche Träger zahlen bis Klärung.

Die Landkreise können größere Gemeinden/Städte zur Erledigung ihrer Aufgaben heranziehen.

Dann erhalten die Gemeinden/Städte das Entscheidungsrecht. Der Landkreis erstattet die Kosten.

Verbindlich müssen Steuerungs- und Planungsgremien eingerichtet werden. In solche AG's müssen Menschen mit Behinderung eingebunden werden. Die AG's berichten dem Ministerium.

# Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

Ziel soll sein: Die Selbstbestimmung behinderter Menschen

Wer ist betroffen?

Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen: Wohnheime (besondere Wohnformen), WfMB, Tagesförderstätten, Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen

Für Fachleistungen ist der LWV zuständig: Alle Maßnahmen der Betreuung, Unterstützung und Begleitung - Fachleistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel). ...wenn – das Einkommen oder Vermögen unter der festgesetzten Freigrenze liegt (2019). Sonst wird ein Eigenbeitrag verlangt.

Freibetragsgrenze Einkünfte: 30.000 Euro, Schonvermögen 25.000 Euro.

Einkünfte (Rente, Krankenkasse, BA usf.) gehen direkt an die Menschen mit Behinderung. Sie brauchen jetzt ein Girokonto. Davon müssen KdU, Lebenshaltung und ggf. auch Fachleistungen bezahlt werden.

Existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, KdU) können beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (SGB XII, Sozialamt) oder Jobcenter (SGB II) beantragt werden. Hier gelten die üblichen Bedingungen.

Bei KdU: plus 25% der örtlichen Schlüssigen Konzepte

Bei Pflege: plus 40% des Einkommens – aber bis maximal 65% der Regelbedarfsstufe 1 = ca. 275 Euro)

# Kinder- und Jugendhilfe

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Die Leistungen hängen oft von den finanziellen Möglichkeiten ab:  
(Beispiel: Wetteraukreis)

Ist gewährleistet, dass überall in Hessen gleichwertige Bedingungen für die Kinder und Jugendlichen gelten?

# Sozialraumorientierung

Eine Sozialraumorientierung ist im BTHG festgelegt. Sozialwissenschaften diskutieren seit längerem über die Wichtigkeit von Sozialräumen z. B. für die Städte-/Stadtteilplanung, zur Entwicklung von Problemstadtteilen, in der sozialen Arbeit. Eine einheitliche Definition gibt es nicht. Was unter Sozialraumorientierung zu verstehen ist, darum wird gekämpft.

Was verstehen wir darunter?

Wollen wir, dass die Eingliederungshilfe auf örtliche Sozialräume zugreift und deren Leistungen (vorrangig) nutzt? Oder wollen wir, dass der LWV eine Definition erarbeitet, welche Angebote verbindlich und flächendeckend vorhanden sein müssen? Wollen wir einen Überblick über die bestehenden Möglichkeiten oder eine **Sozialraumplanung**? Welche Vor- und Nachteile hätte eine zentrale Sozialraumplanung?

Was versteht der LWV darunter?

Der LWV will **Sozialräume vor Ort nutzen**. Unklar noch: vorrangig oder parallel zu seinen Leistungen.

Voraussetzung: Sozialräume müssten vor Ort eruiert werden.

Vorteil: die Angebote vor Ort sind meist an die Bedürfnisse der Menschen angepasst.

Nachteil: Angebote vor Ort sind oft abhängig von Initiativen oder großen Anbietern (Kirchen z.B.) und nicht verbindlich oder planvoll verteilt.

# Probleme bei der Bewertung der Hilfebedürftigkeit

Minenfeld zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern:

- Welche Anforderungen werden gestellt? Erhalt des Status quo? Werden Verbesserungen eingefordert?
- Wie viel Selbständigkeit ist möglich? Nötig? Das BTHG gibt mit seiner Forderung nach „Konsens“ quasi „Lösungsorientierung“ vor. Bedarfsfeststellung ist jedoch direkt mit Finanzierungs- und Machtfragen verknüpft. Wer setzt sich durch?
- Müssen die Leistungsberechtigten „vorrangige Leistungen“ nutzen? (Sozialraum)
- Welche Kriterien werden bei der Bewertung der Hilfebedürftigkeit herangezogen? Wer wird ausgeschlossen?  
WHO/ICF: Muss in mindestens 5 von 9 Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sein („5 aus 9 – Regelung“)  
oder die Ausführung von Aktivitäten auch mit personeller oder technischer Unterstützung in mindestens 3 dieser Lebensbereiche nicht möglich sein („3 aus 9 – Regelung“)?

Die Lebensbereiche, auf die diese Regelung Bezug nimmt, sind die folgenden in der ICF beschriebenen Bereiche (DIMDI 2005: 20):

- (1) Lernen und Wissensanwendung, (2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, (3) Kommunikation, (4) Mobilität, (5) Selbstversorgung, (6) Häusliches Leben, (7) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, (8) Bedeutende Lebensbereiche und (9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerschaftliches Leben.

Diese Entscheidungen sind direkt mit Geld verbunden:

In Deutschland leben derzeit etwa 10,2 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen, davon sind rund 7,5 Millionen schwerbehindert. Etwa 700.000 Menschen beziehen Eingliederungshilfe.

# Parlamentarische Initiativen, Anfragen

Anfrage zum Stand der Umsetzung des BTHG, des hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz und des Lebensabschnittsmodells im Landkreis /in der kreisfreien Stadt.  
(Musteranfrage bei der LWV-Fraktion erhältlich)

Anfrage zur Kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Landkreis Marburg-Biedenkopf und Antwort des Kreisausschusses, (Als Musteranfrage verwendbar für andere Parlamente, Erhältlich bei der LWV-Fraktion)

Vorschläge aus der Diskussion unserer Fachtagung:

Welche Möglichkeiten der Integration in Arbeit gibt es im Kreis?

Wie viele Menschen mit Behinderung im Kreis wurden in den 1. Arbeitsmarkt integriert?

In welche Betriebe wurde vermittelt?

Wie viele Menschen mit Behinderung im Kreis beziehen ein persönliches Budget?

Wie werden im Kreis behinderte Menschen beraten, die ein persönliches Budget nutzen möchten?

Besuche der Kreistagsfraktion / Stadtfraktion:

Regionalbüro des LWV,

EUTB-Büro (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung),

Organisationen und Initiativen besuchen (Paritätischer, Einrichtungen, Vereine usw.)



## **Danke für die Aufmerksamkeit!**

**DIE LINKE. Fraktion in der Versammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Usagasse 23, 61169 Friedberg  
Telefon: (montags und donnerstags) 06031 / 1695707  
E-Mail: [info@die-linke-im-lwv-hessen.de](mailto:info@die-linke-im-lwv-hessen.de)  
Homepage: [die-linke-im-lwv-hessen.de](http://die-linke-im-lwv-hessen.de)